

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00146 vom 1. März 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-03-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2004.00146](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00146)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00146 du 1 mars 2007

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00146 del 1 marzo 2007

## Erwägungen

### E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerin begründete den angefochtenen Einspracheentscheid damit, dass die La Suisse verrechnungsweise gesamthaft einen Betrag von Fr. 32'247.-- geltend mache, wobei sich die Verrechnung grundsätzlich nach Art. 85 bis IVV richte. Die Zulässigkeit ergebe sich sowohl aus den vertraglichen Bestimmungen als auch aus der schriftlichen Zustimmung des Versicherten (Urk. 2).

2.2 Die Beigeladene brachte in ihrer Stellungnahme vom 7. September 2006 im Wesentlichen vor, dass sich der geforderte Gesamtbetrag auf Fr. 32'247.-- belaufe, wovon Fr. 12'755.80 von der Ausgleichskasse Chemie zurückgefordert worden seien, was einen Restbetrag von Fr. 19'491.20 ergebe. Davon seien Taggeldleistungen für die Zeit vom 1. Oktober 2003 bis 20. März 2004 in der Höhe von Fr. 7'631.-- sowie zuviel bezahlte Prämien direkt abgezogen worden, was einen Restsaldo zu ihren Gunsten von Fr. 11'818.20 ergebe (Urk. 20 S. 3).

### E. 2.3

Demgegenüber rügte der Vertreter des Beschwerdeführers im Wesentlichen Höhe und Bestand der verrechnungsweise geltend gemachten Forderung; insbesondere sei bei der Berechnung von einem falschen versicherten Verdienst ausgegangen worden (Urk. 1, Urk. 13 S. 2, Urk. 26 S. 3). Die hauptsächliche Differenz ergebe sich dabei aus der Behandlung der Schichtzulage (Urk. 1 S. 3). Weiter wies er bezüglich der Zustimmung des Beschwerdeführers zur fraglichen Verrechnung (Unterschriften) auf Ungereimtheiten hin, welche dazu führten, dass nicht von einer rechtmässigen Zustimmung gesprochen werden könne (Urk. 1 S. 5 f.). Zudem finde Art. 85 bis IVV im vorliegenden Fall keine Anwendung, da lediglich eine Einrichtung des KVG als Krankenversicherung im Sinne der genannten Bestimmung gelte, nicht aber eine solche nach VVG. Dies ergebe sich auch aus der Ausgestaltung des Verrechnungsformulars (Urk. 1 S. 7). Die Frage der Verrechnung respektive der Höhe der Verrechnung dürfe sich weiter nur an der Frage der Abberentschädigung orientieren (Urk. 1 S. 8). Auch werde die Höhe der insgesamt geleisteten Krankentaggelder bestritten (Urk. 26 S. 4).

### E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Daniel Ehrenzeller
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Helsana Versicherungen AG, Postfach, 8081 Zürich



rechtsgültig zugestimmt hat oder nicht.

### E. 3.4

Bezüglich der Rückgen zu Höhe und Bestand der geltend gemachten Nachzahlung ist festzuhalten, dass das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) entschieden hat, dass die versicherte Person, die den Bestand oder die Höhe einer zur Verrechnung gebrachten Rückforderung einer Krankenkasse bestreiten will, dies gegenüber der Krankenkasse geltend zu machen hat (RKUV 1989 Nr. K 805 S. 193). An dieser Rechtsprechung hat das EVG auch in neueren Entscheiden festgehalten und zudem präzisiert, dass der Umstand, dass die zivilprozessuale Klägerrolle für eine beschwerdeführende Person hinsichtlich Beweislast und Kostenrisiken ungünstiger sei als die Stellung im Sozialversicherungsverfahren, kein abweichendes Ergebnis zu begründen vermöge (Urteil des EVG vom 21. Oktober 2004 in Sachen S., I 296/03, Erw. 4.2; Urteil vom 20. September 2006 in Sachen B., I 141/05, Erw. 4.).

Die vom Vertreter des Beschwerdeführers geltend gemachten Einwände bezüglich Höhe des versicherten Verdienstes und Berechnung der Taggelder sind damit im vorliegenden Verfahren unbehelflich.

Das Gericht erkennt:

- Die Beschwerde wird abgewiesen.
- Das Verfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.